Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 85 (1991)
Heft: 3

Rubrik: Zeichen der Zeit : die Schweiz und der Golfkrieg

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Willy Spieler

Zeichen der Zeit
Die Schweiz und der Golfkrieg

Gleich auf drei Ebenen wirkt der Golfkrieg auf die Schweiz zurück: Die Neutralität beginnt zu wanken, wenn auch noch in die falsche Richtung. Das Kriegsmaterialgesetz und mehr noch seine Handhabung bei der Ausfuhr von Waffentechnologien sind der Beihilfe zum Verbrechen überführt. Dass sich die immer unmenschlicher werdende Asylpolitik nicht weniger entlarven werde, bleibt zu hoffen.

Neutralität als Gewaltkritik

Im Vorfeld der schweizerischen UNO-Abstimmung 1986 habe ich die Ansicht vertreten: «... dass sich unsere Neutralität gegenüber einem funktionierenden System der kollektiven Sicherheit nicht aufrechterhalten liesse. Sanktionen des Sicherheitsrates, selbst militärische, wären denn auch keine Kriegshandlungen, sondern Polizeiaktionen. Die – völlig ungleichen – Parteien eines solchen Konflikts wären die Völkergemeinschaft auf der einen Seite und ein gemeiner Rechtsbrecher auf der andern Seite.»[1]

Als der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegenüber dem Irak *Wirtschaftssanktionen* verhängte und darüber hinaus beschloss, das Embargo notfalls auch mit bewaffneter Gewalt durchzusetzen, habe ich diese Wende zu einem endlich funktionierenden System der kollektiven Sicherheit begrüsst. Und als am 7. August 1990 der Bundesrat die Teilnahme der Schweiz an den ökonomischen Sanktionen bekanntgab, tat er nach meiner Überzeugung den richtigen Schritt von der «integralen» zur «differentiellen Neutralität», wie sie uns aus der Zeit des Völkerbundes bekannt ist.[2]

Aber mit dem 17. Januar, als die Anti-Irak-Koalition den Krieg zur sog. Befreiung Kuwaits eröffnete, wurde alles anders. Nun war ich dem Bundesrat dankbar, dass er «an der *strikten Neutralitätspolitik* der Schweiz» festhielt und sich weigerte, ausländischen Militärflugzeugen Überflugsrechte einzuräumen. Dagegen hörte ich «meine» früheren Argumente jetzt plötzlich von bisher ungewohnter Seite. Vor allem alt Bundesrat Rudolf Friedrich warf – im Anschluss an den Völkerrechtler Daniel Thürer – die «Grundsatzfrage auf, ob die Neutralität im bisherigen Sinne nicht ausschliesslich auf herkömmliche zwischenstaatliche Kriege, jedoch nicht auf Massnahmen der kollektiven Sicherheit zugeschnitten sei» (NZZ, 29.1. 91). Zuvor schon hatte Staatssekretär Klaus Jacobi neue Gesichtspunkte der Neutralität im Verhältnis zu dieser «Polizeiaktion der Weltgemeinschaft» gegen einen «Rechtsbrecher» (TA, 15.1.91) ausgemacht.

Ohne die These zu relativieren, dass es eine Neutralität gegenüber der UNO nicht geben kann, halte ich die strikte Neutralitätspolitik des Bundesrates in der heutigen Situation gleichwohl für völkerrechtlich und ethisch geboten:

1. Die UNO-Charta anerkennt zwar tatsächlich keine Neutralität gegenüber Sanktionen der Weltorganisation. Trotzdem lässt sich dieser Grundsatz nicht auf das Ultimatum des Sicherheitsrates vom 29. November 1990 übertragen. Der Sicherheitsrat hat mit seiner damaligen Resolution 678 nur die *Staaten der Anti-Irak-Koalition* ermächtigt, Kuwait zu befreien und dafür «alle notwendigen Mittel einzusetzen». Und auch diese Staaten wurden dazu in keiner Weise verpflichtet, sondern nur *«autorisiert»*. Von einer (direkten oder indirekten) militärischen Beistandspflicht konnte der Sicherheitsrat umso weniger ausgehen, als eine solche den UNO-Mitgliedern erst dann auferlegt werden darf, wenn sie ein «Sonderabkommen» abgeschlossen haben, dem gemäss sie der Weltorganisation für den Fall militärischer Sanktionen «Streitkräfte zur Verfügung stellen, Beistand leisten und Erleichterungen einschliesslich des Durchmarschrechts gewähren, soweit dies zur

Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist» (Art. 43). Bis heute gibt es keine derartigen Abkommen und schon gar nicht kombattante Truppen, die unter UNO-Kommando stünden. Also war die Schweiz *zumindest berechtigt,* an ihrer strikten Neutralität festzuhalten. Sie musste so wenig als irgendein anderer Staat die Anti-Irak-Koalition unterstützen. Anders verhielt es sich bei den ökonomischen Sanktionen, deren Durchführung der Sicherheitsrat allen Staaten auferlegte und auferlegen durfte.

2. Angesichts der *unverhältnismässigen Art und Weise,* in der die alliierten Streitkräfte von ihrer Ermächtigung zum Krieg Gebrauch machten, war die Schweiz zu ihrer Neutralität aber nicht nur berechtigt, sondern auch *verpflichtet.* Vor allem den USA und Grossbritannien ging es nicht nur um die Befreiung Kuwaits, sondern ebensosehr um die Zerstörung des irakischen Militärpotentials, die Sicherung der Ölquellen für die eigene Wirtschaft sowie den Sturz des Regimes in Bagdad. Damit hatten sie das Mandat des Sicherheitsrates überschritten. Sie betrachteten die massgebliche Resolution 678 als Ermächtigung zu einem gewöhnlichen Krieg, ja als Freipass für neue Kriegsverbrechen, nicht als Legitimation für eine Polizeiaktion nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.[3] Die Mentalität, mit der dieser Krieg geführt wurde, verriet sich in dem einen Satz des amerikanischen Stabschefs Colin Powell, er wolle die 500 000 irakischen Soldaten in Kuwait (von ihren logistischen Verbindungen) «erst abschneiden und dann töten (kill)» (TA, 25.1.91). Eine solche (Killer-)Mentalität verträgt sich nicht mit einem Mandat der UNO als «Friedensorganisation».

3. Der Sicherheitsrat selbst stand mit seinem Ultimatum vom 29. November 1990 nicht mehr «im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen» (Art. 24 Abs. 2). Einerseits hatte er jede Entscheidungsgewalt über den Militäreinsatz am Golf aus der Hand gegeben und damit beliebige Verletzungen des Völkerrechts durch die Alliierten in Kauf genommen. Er konnte erst wieder einen Beschluss fassen, als die Vetomächte USA, Grossbritannien und Frankreich einverstanden waren. Diese wurden zu Richtern in eigener Sache – eine unerträgliche Perversion des Rechtsgedankens. Der Sicherheitsrat verletzte anderseits auch unmittelbar das Völkerrecht, weil er darauf verzichtete, die *nicht-kriegerischen Mittel auszuschöpfen,* und deshalb das Gebot der Verhältnismässigkeit missachtete. Mit seinem Ultimatum liess er die Frage nach der Wirksamkeit des Embargos, der «friedlichen Sanktionen» im Sinne von Art. 41 und 42 der Charta, ungeprüft. Das rief wiederum die Neutralität auf den Plan. Denn diese muss erlaubt, ja geboten sein, wenn der Sicherheitsrat in seinen Ermächtigungen oder gar Aufforderungen zur Gewalt gegen Rechtsbrecher selbst das Recht bricht. Auch wenn es im konkreten Fall eine «Beistandspflicht» gegeben hätte, wäre sie «zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit» nicht «erforderlich» gewesen und somit durch den Vorbehalt des bereits erwähnten Artikels 43 aufgehoben worden.

Daraus folgt, dass Neutralität im veränderten Umfeld einer «funktionierenden» kollektiven Sicherheit einen *Bedeutungswandel* erfährt. Neutralität tritt nur noch dann in Geltung und Aktion, wenn Konflikte gewaltsam ausgetragen werden, ohne dass feststeht, dass sich Recht und Unrecht klar geschieden gegenüberstehen, wie das bei einer rechtmässig handelnden Völkergemeinschaft auf der einen Seite und einem Rechtsbrecher auf der andern Seite der Fall wäre. Neutralität wird mit andern Worten Gewaltkritik. Gewiss richtet die Erklärung der Neutralität ihre besondere Spitze gegen die Kriegspartei, die sich auf den Sicherheitsrat beruft. Aber die Neutralität richtet sich in diesem Fall nicht gegen die Völkergemeinschaft, sondern gegen die unrechtmässige Gewalt, die im Namen der UNO ausgeübt wird.

Zunächst schien es, als würde der Bundesrat sein Neutralitätsverständnis im Sinne dieser Gewaltkritik neu orientieren. Noch am Neujahrsempfang des Diplomatischen Korps hatte *Bundespräsident Flavio Cotti* «einem Krieg am Golf mit seinen unvorstellbaren Schrecken jede Spur von Verhältnismässigkeit und Vernunft» (NZZ, 15.1.91) abgesprochen. Das war Gewaltkritik an die Adresse aller Beteiligten oder, bezogen auf die Situation nach dem wenig später ausgebrochenen Golfkrieg, an die Adresse der Kriegsparteien, die nun beide das Gewalt-

verbot verletzten, die eine seit dem 2. August 1990, die andere seit dem 17. Januar 1991.

Es wäre die *Aufgabe des Bundesrates* gewesen, in Fortsetzung dieser Ansprache des Bundespräsidenten zu sagen: «Da die Alliierten einen Krieg führen, der über die Ermächtigung des Sicherheitsrates hinausgeht, da selbst der Sicherheitsrat eine Entscheidung getroffen hat, die vor dem völkerrechtlichen Gebot der Verhältnismässigkeit nicht bestehen kann, muss die Schweiz sich in diesem Konflikt, soweit er mit militärischen Mitteln ausgetragen wird, neutral verhalten. Unser Land begünstigt keine der Kriegsparteien, weder direkt durch Waffenlieferungen, noch indirekt durch die Einräumung von Überflugsrechten oder von Transitrechten für Kriegsmaterial.» Ein Bundesrat, der so argumentierte, würde die Neutralität unzweideutig in den Dienst des Völkerrechts und damit in den Dienst des Friedens stellen. Die Schweiz setzte ein Zeichen der Hoffnung für die gedemütigte arabische Welt und würde zur glaubwürdigen Vermittlerin zwischen den Parteien, auch zum idealen Ort für eine Friedenskonferenz.

Was geschah statt dessen? Der Bundespräsident hat sich am 17. Januar in einer «Rede an die Nation» und am 21. Januar vor dem Nationalrat der *Schwarz-Weiss-Version* von Unrecht und Recht in diesem Konflikt angeschlossen. Auf der einen Seite gehe es um einen «Angreifer, der sämtliche Grundsätze des Völkerrechts verletzt» habe, und auf der andern Seite um «die internationale Völkergemeinschaft, die einstimmig versuchte, eine friedliche Lösung zu finden» (TA, 22.1.91). Dennoch verzichtete der Bundesrat auf eine Stellungnahme zur Grundfrage, ob es eine Neutralität gegenüber Sanktionen der Völkergemeinschaft überhaupt geben könnte, oder gar zur Frage, ob das Vorgehen des Sicherheitsrates und der Alliierten gegenüber dem Irak vor der völkerrechtlichen Legitimität standhielt. «Denn», so Cotti, «der Bundesrat hat seine Doktrin nicht geändert.» Da sich aber das Umfeld für die Neutralität trotz allem geändert hat, schliesst auch der Wille, nichts zu ändern, eine Änderung mit ein: Es gibt keine Neutralität gegenüber Entscheidungen der Völkergemeinschaft, es sei denn diese würde Aktionen beschliessen oder zulassen, die dem Völkerrecht widersprächen. Neutralität wäre kein «Stillesitzen» mehr, sondern Widerspruch, ja Widerstand.

Das Verbrechen der Waffenausfuhr

Trotz massiver Menschenrechtsverletzungen wurde der Irak auch mit schweizerischer Waffentechnologie aufgerüstet. Dagegen erhebt sich nun endlich die einhellige öffentliche Meinung. Selbst der NZZ (2./3.2.91) ist «die Vorstellung unerträglich, alliierte Truppen würden durch Giftgas getötet, bei dessen Produktion Firmen aus unserem Land mitgeholfen haben könnten». «Unerträglich» ist der Einsatz von Giftgas allerdings immer und überall, nicht erst dann, wenn er «alliierte Truppen» gefährdet. Aber genau hier beginnt das *Orwellsche «Zwiedenken»* unserer offiziellen Politik: Waffen, selbst Giftgastechnologien sind offenbar solange «erträglich», als sie nicht die «falsche» Seite treffen. Weder Bundesrat noch NZZ fragten nach der schweizerischen Mittäterschaft, als Saddam Hussein sein Waffenarsenal gegen iranische Soldaten oder gegen die kurdische Bevölkerung einsetzte. Ob nun endlich ein Verbot der Ausfuhr von Waffen und von Spitzentechnologien für militärische Zwekke zustande kommen wird? «Unbestritten» ist «die Notwendigkeit einer stärkeren Kontrolle», aber gleichzeitig wird gewarnt: «Ein Pauschalverbot hilft auf die Dauer nicht weiter»(NZZ, 2./3.91). Das hatten wir doch schon.

Wie der Bundesrat das Kriegsmaterialgesetz manipuliert, stellte er durch die *Begünstigung der Alliierten* im Golfkrieg unter Beweis. Noch im August und September 1990 wurde Kriegsmaterial nach Saudi-Arabien geliefert. Die Türkei erhielt Waffen bis zum Tag des Kriegsausbruchs. Die westlichen Hauptakteure USA, Grossbritannien und Frankreich wurden damit sogar weiter bedient, wenngleich mit der Einschränkung, dass die gelieferten Waffen nicht im Golfkrieg eingesetzt würden. Der Kommentator des Tages-Anzeigers (19.1. 91) nannte dieses Tun-als-Ob schlicht «Unfug», und selbst die NZZ (2./3.2.91) hielt fest: «Das dient mehr zur eigenen Beruhigung, denn Kriegsmaterial wird immer im Hinblick auf die Bewältigung einer militärischen Konfliktsituation beschafft.»

Mit einem Kniff, der jedem Winkeladvo-

katen zur Ehre gereichen würde, rechtfertigte das EMD seinen Entscheid: Das Gesetz verbiete nur Exporte in Kriegsgebiete und nicht etwa auch an kriegführende Parteien. Wo aber führen diese Krieg, wenn nicht im Kriegsgebiet? Und wie will die Schweiz den «Endverbrauch» kontrollieren? Kommt hinzu, dass die «strikte Neutralität», auf die sich der Bundesrat beruft, die *Gleichbehandlung* der Kriegsparteien verlangt. Dagegen liess das EMD verlauten, «es sei erstmals in der Weltgeschichte die Situation eingetreten, dass die Völkergemeinschaft mit der Zustimmung der UNO einen Staat bestrafe» (TA, 19.1.91). Hört die Neutralität gegenüber den «kriegführenden westlichen Staaten» nun doch auf, «strikt» zu sein? «Ein totales Waffenausfuhrembargo» wäre von diesen «als Affront empfunden worden», sagte das EMD (TA, 19.1.91). Eben.

Militarisierung der Asylpolitik?

Gestoppt wurde zwar die Waffenausfuhr in die Türkei, was der Schweiz die harsche Kritik des Özalschen Folterregimes eingetragen hat. Nicht gestoppt aber wurde die Ausschaffung kurdischer Flüchtlinge in dieses Land. Sie seien nicht bedroht, also auch keine «Gewaltflüchtlinge», die in der Schweiz wenigstens vorübergehend Aufnahme finden könnten. Wie aber kann «Bern» Kurdinnen und Kurden in ein Land ausschaffen, in das wegen der Kriegsgefahr keine Waffen mehr ausgeführt werden dürfen? Mehr noch: Die kurdische Bevölkerung ist nicht nur durch Krieg, sondern auch durch die «eigenen» Regierungen bedroht, da Turgut Özal und Saddam Hussein sich wenigstens in ihrer Feindschaft gegen diese Minderheit einig sind. Im Schatten des Golfkrieges trieb das türkische Regime sein *Ausrottungsprogramm* voran: In den kurdischen Provinzen wurde die Europäische Menschenrechtskonvention ausser Kraft gesetzt, was bei einem Regime, das sich auch sonst nicht um die Menschenrechte kümmert, einiges heissen mag. Hunderttausende von Soldaten zerstörten hier ganze Dörfer und entzogen den Menschen die Lebensgrundlagen, erschossen die Tiere und verbrannten die Vorräte. Aber auch US-Flugzeuge, die von ihren Einsätzen im Irak auf türkische Stützpunkte zurückkehrten, «verloren» immer wieder ein paar Bomben über Stellungen der kurdischen Befreiungskämpfer...

Wie bedrohlich die Lage geworden ist, zeigen die drei Millionen Kurdinnen und Kurden, die nach Informationen des Katastrophenhilfswerks der UNO in den ersten Tagen des Golfkrieges aus dem Osten in die Westtürkei geflohen sind. Doch «Bern» weiss es besser, will es offenbar mit dem geschätzten *Handelspartner,* dem «Ehrengast» am letztjährigen Comptoir Suisse, nicht ganz verderben. Lieber gefährdet die offizielle Schweiz ihre Flüchtlinge als ihre Geschäfte. «Es darf nicht sein, dass Menschenrechtsverletzungen erst dann ernst genommen werden, wenn sie von der politisch falschen Seite begangen werden», kommentiert der Tages-Anzeiger das Gebaren unserer Asylbehörde (16.2.91). Wie wahr! Aber war es denn jemals anders in der Flüchtlingspolitik dieses Landes?

Das Letzte, was uns der Bundesrat zumuten möchte, ist ein *Armee-Aufgebot* gegen Flüchtlinge. Zunächst übungshalber ab 18. März durch Bündner Truppen an der Schaffhauser Grenze. Wenn auf diese Weise die Asylpolitik militarisiert, statt humanisiert würde, dann wäre das die Abdankung der Schweiz vor den Werten, um derentwillen es sich (noch) lohnt, Bürger oder Bürgerin dieses Landes zu sein. Und das «ausgerechnet im Jubiläumsjahr, in dem wir so gerne unsere humanitäre Tradition gefeiert hätten», soll Bundesrat Koller kürzlich geklagt haben (NZZ 20.2.91). Die Flüchtlinge als Feinde, bekämpft von Soldaten an der Grenze? Da gibt es wirklich nur eins... Auch wenn das Thema Militärverweigerung für unsere Fernsehgewaltigen «schief in der weltpolitischen Landschaft» (TA, 30.1.91) liegt.

François Mitterrand hat den französischen Kriegseinsatz am Golf mit dem internationalen «Rang» seines Landes gerechtfertigt, «der sonst auf die Bedeutung der Schweiz abgesunken wäre» (NZZ, 23./24.2.91). Recht hat er, dieser Monsieur, solange ihm die Schweiz an kleinkariertem Opportunismus in nichts nachsteht.

1 Zeichen der Zeit: Die UNO zwischen Völkerrecht und Weltrecht, in: NW 1986, S. 61f.
2 Vgl. Zeichen der Zeit: Bedroht nur der Irak den Weltfrieden? in: NW 1990, S. 300.
3 Vgl. Zeichen der Zeit: Kriegsverbrechen am Golf, in: NW 1991, S. 64ff.